

BRAUNSCHWEIGER SPORTSCHÜTZEN VEREINIGUNG VON 1999 e.V.



Ordnung zur Regelung des Arbeitsdienstes der BSSV von 1999 e.V. (Stand 09/2016)

- 1) Alle Mitglieder der BSSV sind verpflichtet jährlich mind. 1 Arbeitsdienst zu leisten. Dieser wird auf dem gesamten Gelände des SV Querum durchgeführt - meist mit Schwerpunkt auf der Luftdruckanlage - für dessen Ordnung wir verantwortlich sind.

- 2) Folgende Mitgliedergruppen sind von dieser Verpflichtung befreit:
 - 2.1 Rentner, Chronisch Kranke und Behinderte mit über 50% Behinderungsgrad
 - 2.2 Mitglieder die das 65. Lebensjahr vollendet haben
 - 2.3 Kooperations- und Passivmitglieder sowie direkte Angehörige von Vollmitgliedern
 - 2.4 Mitglieder unter 16 Jahren

- 3) Die BSSV ist zu 60 jährlichen Arbeitsstunden, per Mietvertrag mit dem SV Querum verpflichtet. Die Strafgebühr beträgt 1.200,00 Euro pro Jahr - also 20,00 Euro pro Stunde.

- 4) Mitglieder der BSSV die zum Arbeitsdienst verpflichtet sind, aber in einem Kalenderjahr keinen Arbeitsdienst leisten, müssen eine Strafgebühr entrichten.
 - 4.1 Für einen nicht geleisteten Arbeitseinsatz fallen 20,00 Euro Strafgebühr an.
 - 4.3 Den Bescheid über eine Strafgebühr, erhalten die betroffenen Mitglieder zur Jahreswende, spätestens aber mit der Jahresabrechnung.
 - 4.3 Ein "Guthaben" an Arbeitsstunden kann nicht erwirtschaftet werden.

- 5) Die Termine der Arbeitsdienste hängen im Vereinsheim des SV Querum aus oder werden durch das Präsidium der BSSV veröffentlicht. Es ist die Pflicht jedes Mitgliedes, sich selbständig über diese zu Informieren. Wenn möglich werden die Termine auf der Internetseite der BSSV bekanntgegeben oder per E-Mail versendet.

- 6) Diese Ordnung tritt rückwirkend, wie von der JHV 2013 beschlossen, zum 01.01.2013 in Kraft und ersetzt die Ordnung vom 06.03.2010. Sie wurde redaktionell am 13.12.2015 und 01.09.2016 dem neuen Mietvertrag angepasst.

Der Präsident
Braunschweig, den 01.09.2016